

Protokoll

der 45. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 01.12.2021, im Gemeindesaal.

<u>Anwesend:</u>	Bgm. Bgm.-Stv. GR GR GR GR-Ersatz	Reichl Beate Baldauf Richard Eberle Wolfgang Versal Stefan Wulz Theresa Gladbach Marcel
------------------	--	--

<u>Entschuldigt:</u>	GR GR GR GR GR GR	Blüml Michael Eberle Bernhard Entstrasser Ramona Fasser Hermann Kramer Christoph Kerber Karl
----------------------	----------------------------------	---

<u>Schriftführer:</u>	Gemeindesekr.	Schiftner Gabriel
-----------------------	---------------	-------------------

Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:45 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung des Protokolls der 44. Sitzung am 15. 09. 2021.
2. Umwidmung einer Teilfläche der Bp. .14.
3. Umwidmung einer Teilfläche der Gp 456/1 und der Gp. 456/20.
4. Budgetierungskonzept Voranschlag 2022.
5. Beschluss Gemeindeabgaben und Gebühren 2022.
6. Stellungnahme zum Bericht des Überprüfungsausschusses.
7. Verordnung für die Straßenbeschilderung im Bereich Gewerbegebiet.
8. Vergabe der Hausnummern im Bereich Karlift.
9. Beschlussfassung über den Zuschuss der Gemeinde zum Liftbetrieb.
10. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern.
11. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 44. Sitzung vom 15.09.2021.

Zu TOP 2) Der Ortsplaner Gladbach Peter möchte auf seiner Bp .14 die Widmung an die Grundgrenzen anpassen. Dabei kommt es zu kleinen Arrondierungswidmungen rund um das Grundstück. Weiters erkundigen sich die Anwesenden über weitere Arrondierungswidmungen in diesem Bereich, es sind jedoch laut dem Ortsplaner keine weiteren Korrekturen in diesem Bereich notwendig.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang ein- stimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 24.11.2021, mit der Planungsnummer 814-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich der Grundstücke 1440/2, .14, 119/1 und 176/1 5 KG 86015 Heiterwang (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang vor:

Umwidmung des Grundstückes .14 KG 86015 Heiterwang rund 14 m² von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 14 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 5 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, in Tourismusgebiet § 40 (4) weiters Grundstück 119/1 KG 86015 Heiterwang rund 10 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4), weiters Grundstück 1440/2 KG 86015 Heiterwang rund 1 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4), weiters Grundstück 176/1 KG 86015 Heiterwang rund 6 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Tourismusgebiet § 40 (4).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu TOP 3) Für den Verkauf von Bauplätzen im Bereich Gschwend werden Änderungen an Grundstücken vorgenommen. Der Ortsplaner Gladbach Peter stellt den Sachverhalt dar, erklärt und begründet seinen Entwurf der Umwidmung.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang ein- stimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 24.11.2021, mit der Planungsnummer 814-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang im Bereich der Grundstücke 456/1 und 456/20 5 KG 86015 Heiterwang (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Heiterwang vor:

Umwidmung des Grundstück 456/1 KG 86015 Heiterwang rund 172 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) und weiters Grundstück 456/20 KG 86015 Heiterwang rund 1 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass das Raumordnungskonzept im Laufe des 2022er Jahres erneuert werden muss, da sonst eine Widmungssperre in Kraft tritt.

Zu TOP 4) Der Kassenverwalter bringt dem Gemeinderat die Summen des Voranschlagsentwurfs für das Haushaltsjahr 2022 sowie die größeren einmaligen Posten zur Kenntnis. Nach kurzer Beratung und dem Erhöhen der Kostenstelle Instandhaltung Fahrzeuge Bauhof von € 5.700,00 auf € 12.000,00 beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 mit folgenden Summen:

	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
Finanzierungshaushalt	1.876.200,00	1.701.200,00	175.000,00
Ergebnishaushalt	1.859.900,00	1.754.300,00	105.600,00

Zu TOP 5) Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat den Entwurf über die um den Index angehobenen Steuern und Abgaben zur Kenntnis. Die Indexveränderung betrug zwischen September 2020 und September 2021 eine Erhöhung von 3,3 %. Die Müllgebühren werden für das Jahr 2022 um 8,33% erhöht.

Der Gemeinderat legt die Steuern, Abgaben und Benützungsgebühren ab 1. Jänner 2022 einstimmig wie folgt fest:

Grundsteuer A	500%
Grundsteuer B	500%
Erschliessungskostenfaktor	2,40%
Kommunalsteuer	3%
Vergnügungssteuer (ausg. Automaten)	keine
Hundesteuer je Tier	75,00
Stockpreis je fm incl. Mwst.	11,10
Elternbeit. Kindergarten 1. Kind	0,00
weitere Kinder	0,00
Anerkennungszins bis 25 m2	0,36
Anerkennungszins über 25 m2	2,77
Anerkennungszins für Hütten	4,77
Müllgebühren: 120 lt. Tonne	13,00
Müllgebühren 240 lt. Tonne	26,00
Müllgebühren 1100 lt. Container	119,00
Müllgebühr für 8 lt. Biosack	0,70
Wasserbenützungsgebühr je m3 Wasser	0,61
Kanalbenützungsgebühr je m3 Wasser	2,74
Wasserzählermiete	17,00
Grabbenützungsgebühren:	
Familiengrab 1. Reihe	1.880,00
Familiengrab weitere Reihen	1.500,00
Reihengrab erste Reihe	470,00
Reihengrab weitere Reihen	375,00
Kindergrab	92,00
Urnenische	375,00
Reinigung Friedhofskapelle	53,00
Wasseranschlußgebühr je m3 umb. R.	3,21
Mindestanschlußgebühr	1.732,00
Kanalanschlußgebühr je m3 umb. Raum	4,68
Regenkanalanschlußg. (m2 überd. Flä.)	5,29

Deponiegebühr WB je m3 -10 m3	5,18
Deponiegebühr WB je m3 ü. 10 m3	4,05
Kostenersatz Kehrbuch	1,50
Kostenersatz Gästeblock	7,00
Kostenersatz 1 Fotokopie	0,10
Kostenersatz Hausnummer	32,80

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung:

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, der § 7 und 13 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 134/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Heiterwang verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18. 12. 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 (Schmutzwasserkanal) beträgt Euro 4,68 je m³ je m³ Baumasse. Die Anschlussgebühr nach § 6 Abs. 2 (Regenwasserkanal) beträgt Euro 5,29 je m² überdachter Fläche.
2. Die Benützungsgebühr nach § 7 Abs. 4 beträgt Euro 2,74 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 13. 12. 1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18. 12. 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 3,21 je m³ der Baumasse. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 1.732,00.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 0,61 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 31. 10. 2003, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18. 12. 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

a) Für ein Reihengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 20 Jahren	€	470,00
b) Für ein Reihengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 20 Jahren	€	375,00
c) Für ein Familiengrab in der ersten Reihe für die Dauer von 40 Jahren	€	1.880,00
d) Für ein Familiengrab in den anderen Reihen für die Dauer von 40 Jahren	€	1.500,00
e) Für ein Kindergrab für die Dauer von 20 Jahren	€	92,00
f) Für eine Urnennische für die Dauer von 20 Jahren	€	375,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18. 12. 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 75,00.
2. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 45,00.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 27. 1. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes gemäß § 2 wird mit 2,4 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. 12. 2014, LGBL. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Heiterwang festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 27. 1. 2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

§ 2): Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. 1. 2017, geändert am 1. 12. 2021, festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

Artikel VII

Die Verordnung über der Abfallgebühren der Gemeinde Heiterwang, kundgemacht am 16. 12. 1992, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. 12. 2021 geändert wie folgt:

§ 3): Der Gebührentarif erfolgt auf Grundlage des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. Nr. 36/1991.

§ 3) Gebührentarif

(1) Grundgebühr:

Die Grundgebühren betragen jährlich (zuzügl. Ust.):

a) je Person (ungeachtet ob 1. oder weiterer Wohnsitz)	€	11,82
b) je Fremdenbett	€	3,93
c) je Sitzplatz in Gastlokalen (Terrassensitzplätze werden nur zur Hälfte berechnet)	€	1,57
d) je Camping-Standplatz	€	11,82

(2) Weitere Gebühr:

Die Gebühren für diese Marken betragen: (*)

120 lt. Tonne	€	11,82 je Stk. zuzügl. Ust.
240 lt. Tonne	€	23,64 je Stk. zuzügl. Ust.
1100 lt. Müllcontainer	€	108,18 je Stk. zuzügl. Ust.

Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2022 in Kraft.

Zu TOP 6) Bei der Kassaprüfung vom 27.09.2021 ergaben sich Fragen bezüglich dem Beleg #753. Die Bürgermeisterin erklärt die Details zu diesem Beleg und bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die genaue Arbeit. Es gab keine weiteren Fragen zu dieser Rechnung und alle Hintergründe waren aufgeklärt und vom Gemeinderat akzeptiert.

Zu TOP 7) Mit der Errichtung der Tankstelle beim Gewerbegebiet wurde der Gemeinde Heiterwang von der BH-Reutte eine neue Straßenbeschilderung vorgeschlagen, mit der Empfehlung diese zu verordnen.

Nach kurzem Beraten wurde der Vorschlag der BH- Reutte für die Neu-Beschilderung an der ehemaligen Bundesstraße (Fernpassstraße) von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

Zu TOP 8) Auf Anfrage der Firma Schretter vertreten durch Herrn [REDACTED] werden für den Karlift und das Karliftstüberl Hausnummern einstimmig beschlossen. Die Liftanlage soll Karlift 1 und das Karliftstüberl die Adresse Karlift 1a bekommen.

Zu TOP 9) Die Gemeinde erhielt die Anfrage der Firma Schretter vertreten durch Herrn [REDACTED] für die finanzielle Unterstützung der Liftanlage Karlift. Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Zuschuss in einer maximalen Höhe von € 7.500,00 brutto zu genehmigen.

Zu TOP 10) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Mitgliedschaft Verein Regionalentwicklung Außerfern zu verlängern und die Beitragshöhe von € 931,00 jährlich zu bezahlen.

Zu TOP 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

- Gemeindewahlbehörde
- Zuschuss für die Bergrettung Bichlbach in der Höhe von € 1.500,00.
- Kein Zuschuss für die Bergwacht Reutte.
- Kaminkehrer-Thematik
- Blitzschutzanlage Recyclinghof
- Neuverpachtung Hirtenhütten
- Protokoll des Gestaltungsbeirates
- Weihnachtsfeier (findet nicht statt)
- Wasserentnahme von Hydranten
- Eberle W.: Unterführung beim Tennisplatz
- Baldauf R.: Ergebnisse Planungsverbandsitzung
- Baldauf R.: Wildparken

Fertigung:

Die Gemeinderatsmitglieder:

Der Schriftführer: